



Ergeht an:

Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
und Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte

via E-Mail

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, im 15. März 2020

A 3-74 – Newsletter SARS-CoV-2 - 15.3.2020.docx

Newsletter 15.3.2020 - Neueste Informationen zu SARS-CoV-2

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

**Neue Vorgangsweise bei Patienten mit Verdacht auf SARS-Cov-2 beim
Gesundheitstelefon 1450**

Ab sofort ist das Ablaufschema beim Gesundheitstelefon 1450 neu. Das neue Ablaufschema (Stand 15.3.2020) erhalten Sie in der Beilage. Die neue Telefonnummer **14844** dient dazu, dass bei Personen mit Verdacht auf Covid-19 rasch ein Abstrich durchgeführt werden kann, wenn die Einschlusskriterien erfüllt sind. Eine Abfrage „Verdachtsfall Corona“ ist auf der Website www.ordinationen.st möglich. Bitte informieren Sie davon gegebenenfalls Ihre Patienten.

**Patientenkontakte auf das Notwendigste reduzieren, keine Arztbesuche ohne
telefonische Voranmeldung**

Die Ärztekammer für Steiermark empfiehlt Ihnen, Ihre Patienten aufzufordern, nicht notwendige ärztliche Kontakte zu vermeiden. Untersuchungen und Behandlungen, die nicht dringend oder zeitgebunden sind, sollten nicht mehr durchgeführt werden. Gegebenenfalls sollten telefonische Konsultationen erfolgen.

Betroffen von diesen Einschränkungen sind alle Routine-, Kontroll-, Vorsorge- und Nachsorgeuntersuchungen sowie Untersuchungen von Schwangeren. Mit dieser Maßnahme versuchen wir, Patientenkontakte zu allen in einer Ordination Tätigen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ärztinnen und Ärzte, die zur Risikogruppe gehören, also Menschen im Alter von über 60 Jahren sowie Menschen mit Grunderkrankungen wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen oder Krebs.

Kurzarbeit und Kredit-/Überbrückungsgarantien

Die Regierung hat am 14.3.2020 ein 4 Milliarden Euro schweres Hilfspaket für alle Unternehmen angekündigt, sowie ein neues Kurzarbeit-Modell.

In erster Linie geht es um Kreditgarantien, vor allem Überbrückungsgarantien. Die Maßnahmen sollen die Liquidität stärken, damit Firmen ihre Rechnungen bezahlen können. Dazu zählen auch Steuerstundungen oder Herabsetzungen von Steuervorauszahlungen, die man beim zuständigen Finanzamt beantragen kann. Über die Sozialversicherung können sich Ein-Personen-Unternehmen (EPU) ab Montag ihre Beiträge stunden lassen, oder sie können ansuchen, keine Verzugszinsen zu zahlen. Man

kann dann um Steuerstundungen oder um Herabsetzung der Steuervorauszahlung beim Finanzamt ansuchen.

Ab Montag sollen von den Folgen des Coronavirus betroffene Unternehmen Anträge auf ein neues Kurzarbeitsmodell stellen können - das hat die Regierung gemeinsam mit den Sozialpartnern am Samstag angekündigt. Dafür sind zunächst 400 Millionen Euro vorgesehen.

Eine zweite wesentliche Änderung ist auch, dass die Arbeitszeit vorübergehend auch auf null reduziert werden kann. Damit soll gewährleistet werden, dass die Mitarbeiter in den Unternehmen bleiben und die Betriebe nach überstandener Krise rasch wieder ihre Arbeit aufnehmen können. Kurzarbeit ist nun auch für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und für Kleinstbetriebe anwendbar. 80 Prozent beträgt die Nettoersatzrate, wenn das Entgelt vor der Kurzarbeit über der halben Höchstbemessungsgrundlage liegt (€ 2.685,--), 85 Prozent bei einem Entgelt bis zur halben Höchstbemessungsgrundlage und 90 Prozent bei einem Entgelt bis € 1.700,-- brutto.

Das Modell sieht außerdem vor, dass zunächst Zeitguthaben und alte Urlaube abgebaut werden müssen. Laufender Urlaub muss nach dem neuen Corona-Kurzarbeitsmodell in den ersten drei Monaten nicht verbraucht werden, falls die Krise länger andauert, sind aber mindestens drei Wochen zu konsumieren. Die Sozialversicherungsbeiträge werden beim neuen Kurzarbeitsmodell ab dem 1. Monat vom Bund übernommen. Die Kurzarbeit kann vorerst maximal auf drei Monate befristet abgeschlossen werden.

Für weitere Details bitten wir Sie sich an das Arbeitsmarktservice (AMS) bzw. an Ihren Steuerberater zu wenden.

Rezeptabwicklung

Für die Dauer der Pandemie können Medikamentenverordnungen auch nach telefonischer Kontaktaufnahme zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient erfolgen. Sie verordnen wie bisher über die E-Medikation die Medikamente. Durch Ausdrucken eines Rezepts wird in der Applikation E-Medikation ihre Medikation gespeichert. Zur Abgabe der Medikamente benötigt die Apotheke entweder die Original-E-Card des Patienten oder seine SV-Daten. Zur Abgabe ist das ausgedruckte Rezept nicht notwendig.

Wahlärzten mit Rezepturbefugnis empfehlen wir mit den umliegenden Apotheken ein gesondertes Procedere zu vereinbaren (zB Übermittlung per Fax oder Email).

Schutzausrüstung

Schutzmasken, Schutzbrillen und Schutzanzüge sind derzeit leider nicht erhältlich. Wir sind weiterhin bemüht, weitere Schutzausrüstungen für Sie zu bekommen.

Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz in dieser außergewöhnlichen Situation.

Mit freundlichen Grüßen

MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmannstellvertreter

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident